



# Satzung des Bundes Deutscher Nordschleswiger

*verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 28. Mai 2018*

*(Alle Funktionsbezeichnungen sind grundsätzlich männlich/weiblich zu verstehen.)*

## Name, Zielsetzung, Aufgaben

### § 1 Ziele

Der Verein führt den Namen *Bund Deutscher Nordschleswiger*. Der Hauptsitz des Vereins ist Apenrade.

Ziel und Zweck des Bundes ist – in Übereinstimmung mit der dänischen Verfassung und Gesetzgebung, der Kopenhagener Minderheitenerklärung vom 29. März 1955, der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten (1998) und der Sprachencharta (2001) – die Förderung der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig und die Mitwirkung an einer einträchtigen Entwicklung des deutsch-dänischen Grenzlandes.

### § 2 Aufgaben

Der Bund Deutscher Nordschleswiger vertritt als Dachorganisation alle Belange der deutschen Volksgruppe, die von allgemeiner Bedeutung sind, sowohl Deutschland als auch Dänemark sowie internationalen Organisationen gegenüber, insbesondere gegenüber den Regierungen, den Parlamenten, den Behörden und der Öffentlichkeit.

Der Bund Deutscher Nordschleswiger (BDN) ist organisatorischer Träger der Schleswigschen Partei (SP).

### § 3 Einengende Verträge

Der Bund Deutscher Nordschleswiger kann unter keinen Umständen Verträge abschließen, Vereinbarungen treffen oder Maßnahmen durchführen, auf Grund derer die Freiheit seiner Beschlüsse oder seines Wirkens nach außen aufgehoben oder eingeengt wird.

## Mitgliedschaft, Organisation

### § 4 Ortsvereine, Bezirke & Mitgliedschaft

Der Bund Deutscher Nordschleswiger ist in Bezirke und in Ortsvereine untergliedert. Die Bezirke umfassen das Gebiet einer Kommune. Die Feststellung und Abgrenzung der Ortsvereine erfolgt durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit den Vereinen.

Die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Nordschleswiger wird durch Beitritt zu einem Ortsverein, in der Regel dem Ortsverein des Wohnsitzes, erworben. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die Ortsvorstände. Berufungsinstanz ist der Hauptvorstand des Bundes Deutscher Nordschleswiger.

Die Ortsvereine sind zuständig für die allgemeine Vereinsarbeit des Bundes Deutscher Nordschleswiger. Sie geben sich ihre eigenen Satzungen, die nicht gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen dürfen.

### § 5 Voraussetzung für Funktionsübernahme

Nur wer BDN Mitglied ist, kann eine der in diesen Satzungen genannten Funktionen übernehmen bzw. in einem der in diesen Satzungen genannten Gremien sitzen.

BDN Mitglied ist nur, wer Beitrag gezahlt hat.

Hauptvorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Nordschleswig haben. Ausnahmen können vom Hauptvorstand auf Antrag genehmigt werden.

## § 6 Bezirksmitgliederversammlung

Im ersten Quartal jeden Jahres findet eine ordentliche Bezirksmitgliederversammlung statt. Stimmrecht haben alle Mitglieder eines der Ortsvereine im Bezirk.

Auf der Bezirksmitgliederversammlung nach der Kommunalwahl – sowie bei Bedarf – werden für vier Jahre folgende gewählt:

- eine(n) Bezirksvorsitzende(n)
- ein Stellvertreter
- eine(n) SP-Kommunalvorsitzende(n)
- eine(n) stellvertretende(n) SP-Kommunalvorsitzende(n) und
- Mitglieder für den SP-Kommunalvorstand.

Die gewählten treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an. Der/die Bezirksvorsitzende und der/die SP-Kommunalvorsitzende oder deren Stellvertreter vertreten den Bezirk im Hauptvorstand.

Die Bezirksmitgliederversammlung wählt im Jahr der Kommunalwahl die Kandidaten der Schleswigschen Partei.

## § 7 Bezirksvorstand

Zum Bezirksvorstand gehören:

- der/die Bezirksvorsitzende und sein/ihre Stellvertreter(in)
- der/die Kassierer(in)
- der/die SP-Kommunalvorsitzende
- die Ortsvereinsvorsitzenden
- jeweils ein Vertreter der im Hauptvorstand vertretenen Verbände

Weitere Vertreter deutscher Vereine können auf Antrag aufgenommen werden.

Der Bezirksvorstand koordiniert die örtliche kulturelle Arbeit und führt Aktivitäten auf Bezirksebene durch.

Die Bildung von Untergliederungen wird vom jeweiligen Bezirk selbst bestimmt und in einer Geschäftsordnung festgehalten. In der Geschäftsordnung wird festgelegt, wie die Arbeit zwischen dem Bezirksvorstand und dem SP-Kommunalvorstand koordiniert wird. Die Geschäftsordnung wird von der Bezirksmitgliederversammlung verabschiedet.

In den Bezirksvorstand und in den SP-Kommunalvorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des BDN ist.

## Die Delegiertenversammlung

### § 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Bundes Deutscher Nordschleswiger und der Schleswigschen Partei. Sie entscheidet in allen Grundsatzfragen und kann dem Hauptvorstand Aufgaben zuweisen.

Sie wählt alle vier Jahre im Jahr nach der Kommunalwahl:

1. den/die Hauptvorsitzende(n)
2. den/die stellvertretende(n) Hauptvorsitzende(n)
3. den/die Vorsitzende(n) des Kulturausschusses
4. die Kandidaten der Schleswigschen Partei für Regions- und Folketingswahlen

Der Wahlmodus wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr statt. Ihr sind Tätigkeits- und Finanzbericht des Bundes Deutscher Nordschleswiger vorzulegen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Delegierten.

## § 9 Die Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Der Hauptvorsitzende oder der Hauptvorstand können außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss des Weiteren stattfinden, wenn dieses von mindestens 20 Delegierten schriftlich beantragt wird. Ein Vorschlag zur Tagesordnung muss beigefügt sein.

## § 10 Stimmrecht

Stimmrecht in der Delegiertenversammlung haben:

1. die Delegierten
2. die Mitglieder des Hauptvorstandes
3. die Vorsitzenden der BDN Ortsvereine
4. die Mitglieder des Vorstandes der Schleswigschen Partei.

Die BDN Ortsvereine und die örtlichen Vereine der im Hauptvorstand vertretenen Verbände sowie die Verbände ohne örtliche Vereine wählen in ihren jeweiligen Generalversammlungen Delegierte nach folgendem Schlüssel:

1. BDN Ortsvereine mit über 40 bis zu 80 Mitgliedern entsenden einen zusätzlichen Delegierten sowie einen zusätzlichen Delegierten für jede angefangene weitere 40 Mitglieder.
2. Örtliche Vereine der im Hauptvorstand vertretenen Verbände entsenden je einen Delegierten. Sollte ein örtlicher Verein sein Recht, einen Delegierten zu entsenden, nicht ausnutzen, fällt dieser Delegierte dem Ortsverein zu.
3. Im Hauptvorstand vertretene Verbände ohne örtliche Vereine mit über 100 Mitgliedern entsenden einen Delegierten sowie einen zusätzlichen Delegierten für jede weitere angefangene 100 Mitglieder.
4. Verbände mit weniger als 100 Mitgliedern sowie örtliche Vereine ohne Verbandsvertretung im Hauptvorstand können auf Antrag vom Hauptvorstand jeweils einen Delegierten entsenden.

## Der Hauptvorstand

### § 11 Der Hauptvorstand

Der Hauptvorstand des Bundes Deutscher Nordschleswiger ist das übergeordnete Leitungsgremium der deutschen Volksgruppe.

Der Hauptvorstand leitet den Bund Deutscher Nordschleswiger und ist für grundsätzliche Angelegenheiten sowie für den Gesamthaushalt der Volksgruppe zuständig.

Die Verbände verwalten ihre Arbeit und ihren Einzelhaushalt grundsätzlich selbstständig. Der Hauptvorstand hat jedoch das Recht, hinsichtlich der von ihm bewilligten Haushaltsmittel in die Dispositionen der Verbände einzugreifen.

Der Hauptvorstand wird auf vier Jahre gewählt und ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die Delegiertenversammlung, Hauptvorstand, Ausschüsse und Schleswigsche Partei umfasst.

Die Sitzungen des Hauptvorstandes sind generell öffentlich, Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

Der Hauptvorstand kann – zusätzlich zu den satzungsgemäßen Ausschüssen – weitere Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.

Der Rechnungsprüfer des Bundes Deutscher Nordschleswiger wird vom Hauptvorstand gewählt.

Die Satzungen der im Hauptvorstand vertretenen Verbände dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen.

## § 12 Zusammensetzung des Hauptvorstandes

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Hauptvorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Hauptvorsitzenden
3. den Vertretern des Bundes in den Kontaktausschüssen der Volksgruppe in Kiel und Kopenhagen
4. den Vertretern im Folketing und im Regionsrat, die für die Schleswigsche Partei gewählt worden sind
5. den Bezirksvorsitzenden
6. dem/der Vorsitzenden der Schleswigschen Partei
7. den SP-Kommunalvorsitzenden
8. dem/der Vorsitzenden der jungen SPitzen
9. dem/der Vorsitzenden des Kulturausschusses
10. dem Vertreter des BDN im Wachstumsforum
11. dem Vertreter des BDN im Regionalrat Sønderjylland/Schleswig
12. dem/der Vorsitzenden des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig
13. dem/der Vorsitzenden des Deutschen Jugendverbandes für Nordschleswig
14. dem/der Vorsitzenden des Nordschleswigschen Ruder-Verbandes
15. dem/der Vorsitzenden des Deutschen Pressevereins
16. dem/der Vorsitzenden des Sozialdienstes Nordschleswig
17. dem/der Vorsitzenden des Verbandes deutscher Büchereien
18. dem/der Vorsitzenden der Deutschen Nachschule Tingleff

Sowie ohne Stimmrecht:

- dem/der Vorsitzenden des Landwirtschaftlichen Hauptvereins für Nordschleswig
- dem/der Senior(in) der deutschen Pastoren/Pastorinnen
- dem/der Chefredakteur(in) der Tageszeitung *Der Nordschleswiger*
- dem/der Leiter(in) des Deutschen Generalsekretariats
- dem/der Leiter(in) des Kopenhagener Sekretariats
- dem/der Hauptgeschäftsführer(in)
- dem/der Kommunikationschef(in)

Die Hauptvorstandsmitglieder können sich vertreten lassen, näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Hauptvorstand ist berechtigt, die Vorsitzenden von weiteren Verbänden, die auf Landesebene einen Zweig der Volksgruppenarbeit betreuen, auf Antrag mit Stimmrecht in den Hauptvorstand aufzunehmen.

## § 13 Der Hauptvorsitzende

Der/die Hauptvorsitzende bzw. der/die stellvertretende Hauptvorsitzende vertreten den Bund Deutscher Nordschleswiger sowie seine Untergliederungen nach den Richtlinien und Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Hauptvorstandes.

Für den Hauptvorstand verbindliche Erklärungen müssen die Unterschrift des/der amtierenden Hauptvorsitzenden tragen und vom/von der Leiter(in) des Generalsekretariats gegengezeichnet sein.

Der/die Hauptvorsitzende hat kraft Amtes Zutritt zu allen Untergliederungen des Bundes Deutscher Nordschleswiger.

## Die Ausschüsse

### § 14 Verbandsausschuss

Für die Gesamtplanung innerhalb der Volksgruppe wird unter Vorsitz des/der Hauptvorsitzenden ein Verbandsausschuss gebildet. Diesem Ausschuss gehören an

1. der/die Hauptvorsitzende,
2. der/die stellvertretende Hauptvorsitzende,
3. der/die Vorsitzende der Schleswigschen Partei,
4. der/die Vorsitzende des Kulturausschusses
5. der/die Vorsitzende des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig,
6. der/die Vorsitzende des Deutschen Jugendverbandes für Nordschleswig,
7. der/die Vorsitzende des Deutschen Pressevereins,
8. der/die Vorsitzende des Verbandes deutscher Büchereien,
9. der/die Vorsitzende des Sozialdienstes Nordschleswig,
10. der/die Vorsitzende der Deutschen Nachschule Tingleff,
11. der/die Vorsitzende des Nordschleswigschen Ruder-Verbandes,
12. der/die Vorsitzende des Sport- und Kulturzentrums Tingleff

Sowie ohne Stimmrecht:

- der/die Generalsekretär(in)
- der/die Leiter(in) des Kopenhagener Sekretariats
- der/die Hauptgeschäftsführer(in)
- der/die Kommunikationschef(in)

In der Regel werden die Geschäftsführer/Abteilungsleiter der Verbände zu den Sitzungen des Verbandsausschusses hinzugezogen.

Der Verbandsausschuss ist für übergeordnete Grundsatz- und Finanzangelegenheiten sowie für Planungs- und Koordinierungsaufgaben zuständig. Er erstellt den Gesamthaushalt der Volksgruppe und legt ihn dem Hauptvorstand zur Verabschiedung vor. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verbandsausschuss behandelt darüber hinaus auf Veranlassung von Verbänden und Vereinen oder auf Veranlassung des Hauptvorstandes Grundsatzfragen der Vereine und Verbände wie

- Änderungen in den Zielsetzungen,
- Auflösung und Verschmelzungen,
- Ankauf, Verkauf und Verpfändungen von Grund und Boden,
- Anstellungen, Anstellungsbedingungen und Kündigungen von leitenden hauptamtlichen Funktionsträgern nach Maßgabe des Verbandsausschusses.

Der Hauptvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Verbandsausschusses, vom Hauptvorsitzenden von Fall zu Fall benannt, kann vorab zur beratenden Teilnahme an Sitzungen von den Verbänden und Vereinen, bzw. von Ausschüssen eingeladen werden, die sich mit solchen übergeordneten Fragen befassen.

Die Beratungsergebnisse des Verbandsausschusses sind dem Hauptvorstand zur endgültigen Entscheidung vorzulegen und den Verbänden und Vereinen mitzuteilen.

## § 15 Geschäftsausschuss

Für die Aufgabengebiete, die in den Haushaltsbereich des Generalsekretariats fallen, wird unter Vorsitz des Hauptvorsitzenden ein Geschäftsausschuss gebildet. Dem Geschäftsausschuss gehören an:

1. der/die Hauptvorsitzende
2. der/die stellvertretende Hauptvorsitzende
3. der/die Vorsitzende der Schleswigschen Partei
4. der/die Vorsitzende des Kulturausschusses
5. die Bezirksvorsitzenden

Sowie ohne Stimmrecht:

- der/die Generalsekretär(in)
- der/die Leiter(in) des Kopenhagener Sekretariats
- der/die Hauptgeschäftsführer(in)
- der/die Kommunikationschef(in)

## § 16 Vollversammlung der Orts- und Bezirksvorsitzenden

Die Vollversammlung der Orts- und Bezirksvorsitzenden berät übergeordnete und koordinierende Fragen der örtlichen Arbeit. Ihr gehören an:

1. der/die Hauptvorsitzende
2. der/die stellvertretende Hauptvorsitzende
3. der/die Vorsitzende der Schleswigschen Partei
4. der/die Vorsitzende des Kulturausschusses
5. die Bezirksvorsitzenden
6. die Ortsvorsitzenden

Hauptamtliche Mitarbeiter des Generalsekretariats nehmen nach Bedarf teil.

Die Vollversammlung wählt darüber hinaus analog zur Wahlperiode des Hauptvorstandes 2 - 4 Mitglieder des Kulturausschusses.

## § 17 Kulturausschuss

Die kulturelle Gesamtplanung innerhalb der Volksgruppe obliegt dem Kulturausschuss. Ihm gehören an:

1. der/die Kulturausschussvorsitzende
2. bis zu 10 Mitglieder, die von der Vollversammlung der Orts- und Bezirksvorsitzenden gewählt werden
3. die von den Arbeitsgruppen gewählten Vorsitzenden

Sowie ohne Stimmrecht:

- der/die Generalsekretär(in)
- der/die Kulturkonsulent(in) (Sekretär(in) des Kulturausschusses)

Der Kulturausschuss wählt selbst aus seiner Mitte eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

Zur Wahrnehmung der laufenden Aufgaben des Kulturausschusses wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. der/die Kulturausschussvorsitzende
2. der/die stellvertretende Kulturausschussvorsitzende

Sowie ohne Stimmrecht:

- der/die Generalsekretär(in)
- der/die Kulturkonsulent(in)

Der Vorsitzende des Kulturausschusses, bzw. dessen Stellvertreter, vertreten diesen nach den Richtlinien und Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Bundes Deutscher Nordschleswiger. Der Vorsitzende hat kraft Amtes Zutritt zu allen Untergliederungen des Kulturausschusses.

## § 18 Arbeitsgruppen und Projektgruppen des Kulturausschusses

Der Kulturausschuss bildet kann Arbeitsgruppen (AGs) bilden. Die Arbeitsgruppen wählen selbst ihre Vorsitzenden.

Daneben arbeiten zeitlich befristete Projektgruppen für konkrete Veranstaltungen bzw. Aufgaben mit Referenz zu Arbeitsgruppen oder dem Kulturausschuss.

## § 19 Schleswigsche Partei

Die Wahrnehmung der parteipolitischen Interessen der deutschen Volksgruppe obliegt der Schleswigschen Partei.

Die Gremien der Schleswigschen Partei sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Kommunalvorstände
- der Regionsausschuss

## § 20 Hauptversammlung der Schleswigschen Partei

Stimmberechtigt bei der Hauptversammlung der Schleswigschen Partei sind alle BDN Mitglieder.

## § 21 Vorstand der Schleswigschen Partei

Die Schleswigsche Partei wird von einem Vorstand geleitet. Ihm gehören an:

1. der/die Vorsitzende der Schleswigschen Partei
2. der/die stellvertretende Vorsitzende der Schleswigschen Partei
3. der/die BDN Hauptvorsitzende
4. die 4 SP-Kommunalvorsitzenden
5. der/die Vorsitzende des Regionsausschusses
6. 4 Mitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden
7. der/die Vorsitzende der jungen SPitzen

Sowie ohne Stimmrecht:

- der/die Sekretär(in) der Schleswigschen Partei

## § 22 Geschäftsführender Vorstand der Schleswigschen Partei

Zur Wahrnehmung der laufenden Aufgaben der Schleswigschen Partei wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Ihm gehören an:

1. der/die Vorsitzende der Schleswigschen Partei
2. der/die stellvertretende Vorsitzende der Schleswigschen Partei

Sowie ohne Stimmrecht:

- der/die Sekretär(in) der Schleswigschen Partei

## § 23 Kommunalvorstand der Schleswigschen Partei in den Kommunen

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schleswigschen Partei in den Kommunen wird ein Kommunalvorstand gebildet. Ihm gehören an:

1. der/die SP-Kommunalvorsitzende und sein/ihre Stellvertreter(in)
2. die von der Bezirksmitgliederversammlung gewählten Mitglieder
3. die Kommunalvertreter
4. der/die Bezirksvorsitzende

## § 24 Regionsausschuss

Der Regionsausschuss ist verantwortlich für die Entwicklung regionaler Politik. Ihm gehören an:

1. die Vertreter von SP und BDN in den Gremien der Region Sønderjylland-Schleswig
2. die Vertreter von SP und BDN in den Gremien der Region Süddänemark einschl. Interregausschuss
3. 4 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder

## § 25 Vorsitzender

Der/die Vorsitzende der Schleswigschen Partei, bzw. dessen Stellvertreter, vertreten diese nach den Richtlinien und Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Bundes Deutscher Nordschleswiger, der Hauptversammlung und des Vorstandes der Schleswigschen Partei. Der/die Vorsitzende hat kraft Amtes Zutritt zu allen Untergliederungen der Schleswigschen Partei.

## Das Deutsche Generalsekretariat

### § 26 Das Deutsche Generalsekretariat

Das Deutsche Generalsekretariat ist die zentrale Geschäftsstelle des Bundes Deutscher Nordschleswiger und der Schleswigschen Partei. Für den Hauptvorstand und seine Ausschüsse nimmt es die Sekretariatsgeschäfte wahr.

Bezirke und Ortsvereine sowie Einzelmitglieder können die Hilfe des Generalsekretariats in Anspruch nehmen.

Der/die Generalsekretär(in) leitet das Generalsekretariat. Er/sie wird vom Hauptvorstand gewählt und arbeitet nach dessen Vorgaben.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes können jederzeit Einblick in den Geschäftsgang nehmen.

## Das Sekretariat der Volksgruppe in Kopenhagen

### § 27 Das Sekretariat der Volksgruppe in Kopenhagen

Das Sekretariat der deutschen Volksgruppe in Kopenhagen nimmt im Auftrag der zuständigen Gremien die Interessen der Volksgruppe gegenüber Folketing und Regierung sowie der Zentraladministration in Kopenhagen wahr.

Der/die Leiter(in) des Sekretariats wird vom Hauptvorstand gewählt und arbeitet nach dessen Vorgaben.

## Satzungsänderung und Auflösung

### § 28 Satzungsänderungen

Die Delegiertenversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

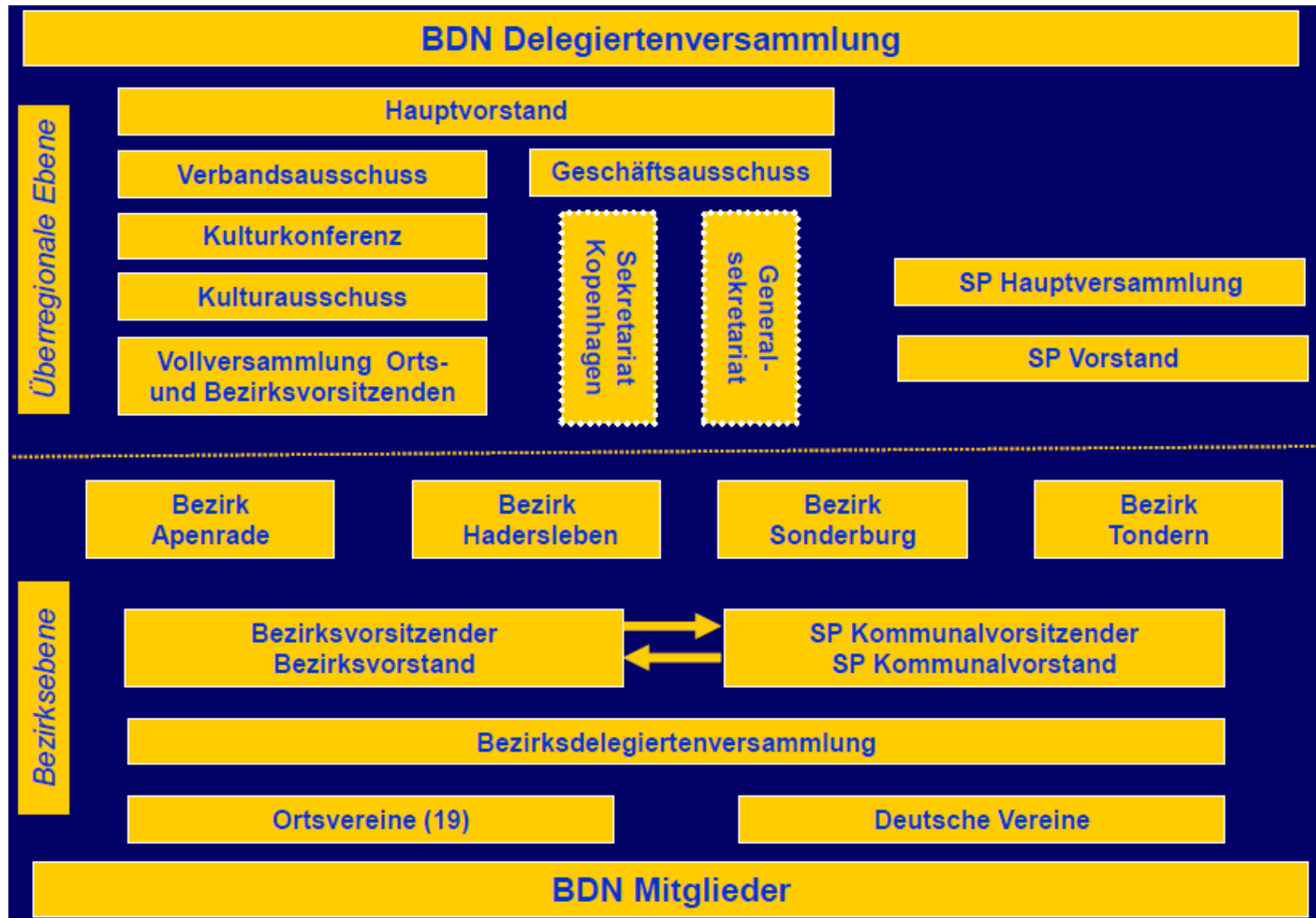


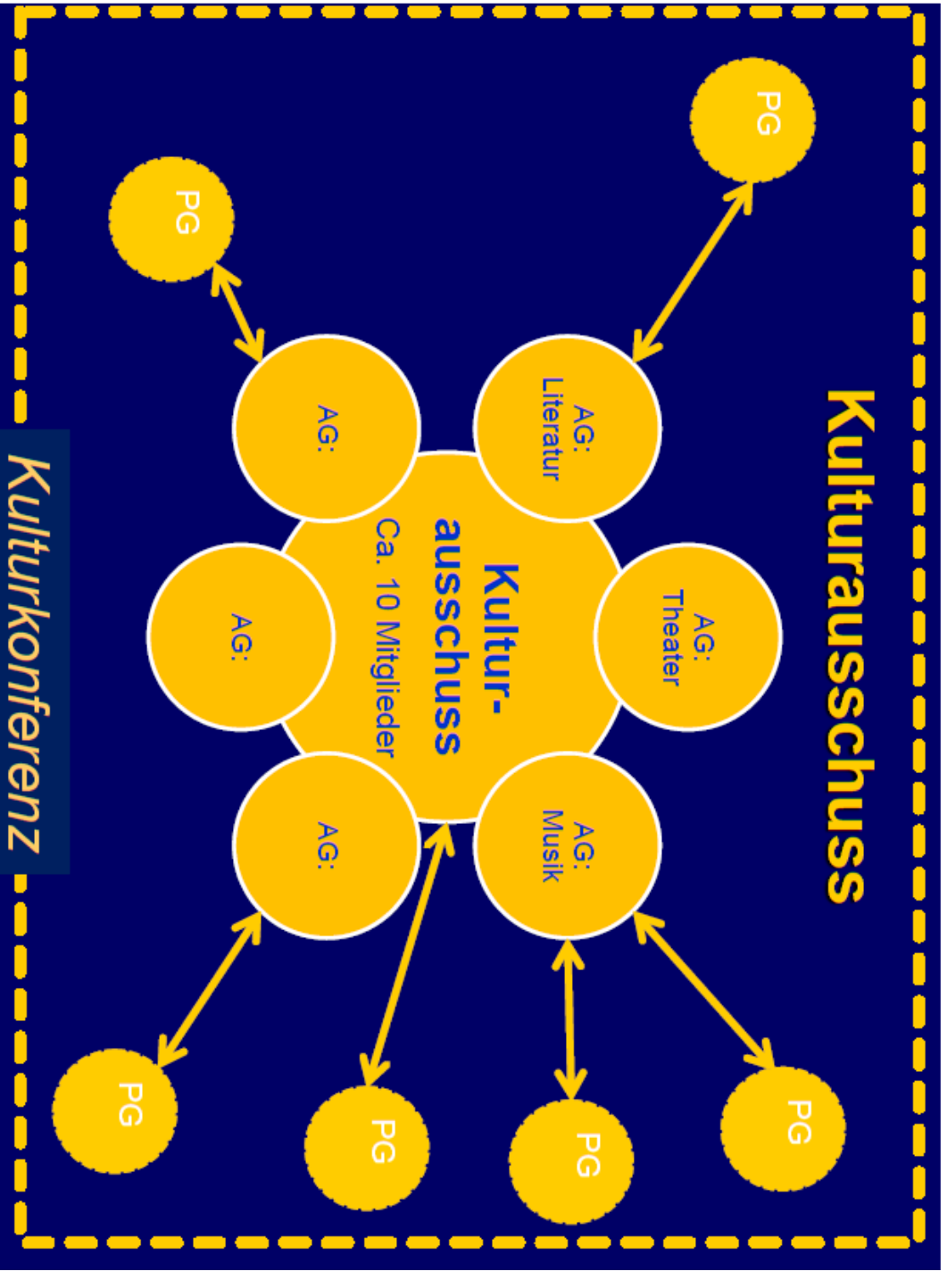
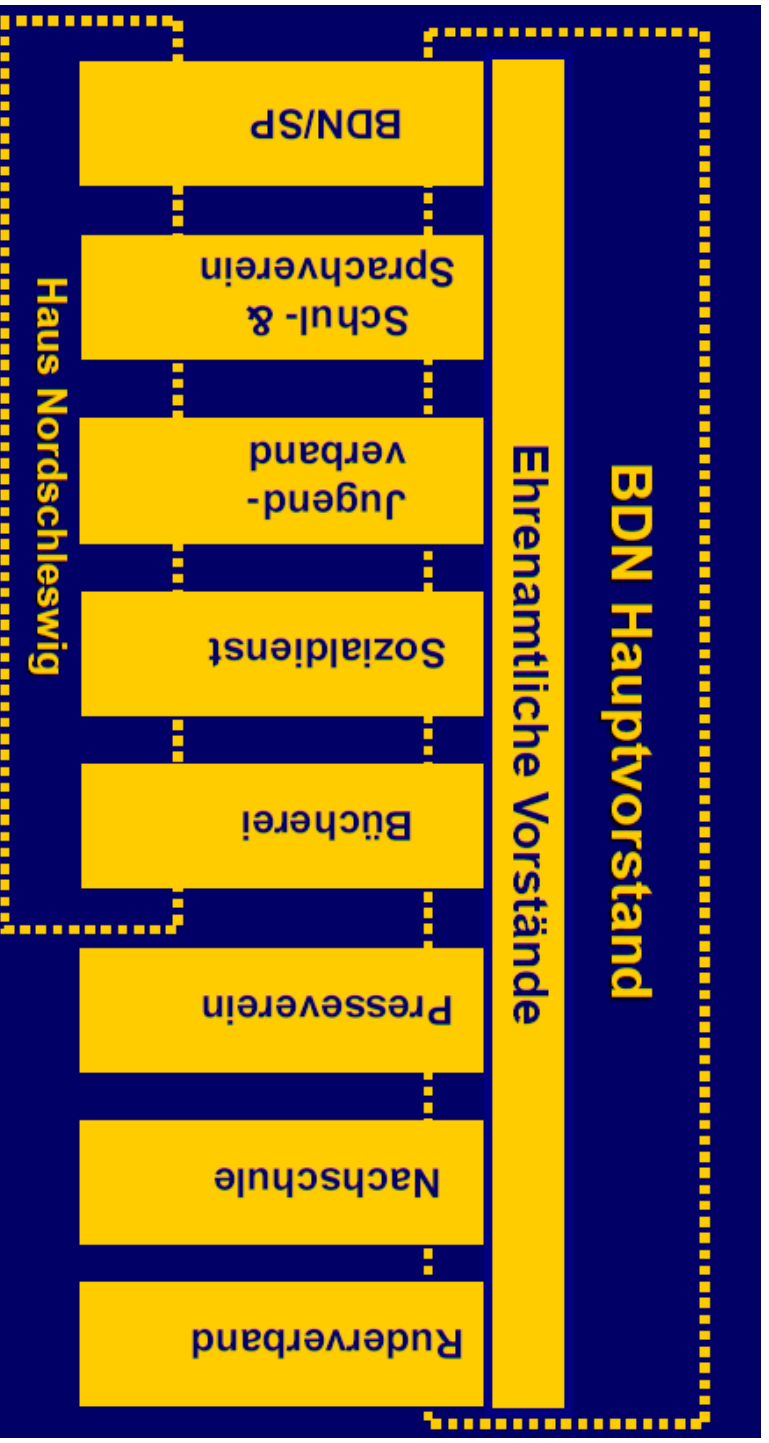
## § 29 Auflösung

Der Bund Deutscher Nordschleswiger wird nur aufgelöst, wenn dieses auf zwei mit mindestens 7-tägigem und höchstens 14-tägigem Abstand aufeinander folgenden Delegiertenversammlungen mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

Die Delegiertenversammlung beschließt, wie das Vermögen des Bundes im Falle einer Auflösung im Rahmen der in den §§ 1-3 festgelegten Zielsetzung zu verwenden ist, soweit nicht schon in Verbindung mit der Bereitstellung von Beihilfen Verpflichtungen durch den Bund Deutscher Nordschleswiger eingegangen sind

## Anlage 1: Struktur Organigramme





## Anlage 2: Aufgaben der örtlichen Gremien

### Die Aufgaben des Ortsvereins

- Wahrnehmung der volksgruppenpolitischen Interessen im Bezirk
- Planung und Durchführung örtlicher Veranstaltungen
- Kontakt zu den Vereinen auf örtlicher Ebene
- Einberufung regelmäßiger Ortsvereinsitzungen
- Wahl des Ortsvereinsvorsitzenden und der Delegierten
- Vertretung des Ortsvereins im Bezirksvorstand
- verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit auf örtlicher Ebene, insbesondere für Mitgliedererwerbung und die Kontaktpflege zur Mehrheitsbevölkerung
- Verwaltung der örtlichen Mitgliedskartei
- Einziehen der Mitgliedsbeiträge und der örtlichen Zuschüsse und Abrechnung dem Bezirksvorstand gegenüber
- Kontakt zum SP-Kommunalvorstand, evtl. durch Benennung einer SP Kontaktperson des Ortsvereins

### Die Aufgaben des Bezirksvorstandes

- Planung und Durchführung von Veranstaltungen auf Bezirksebene
- Koordinierung der Aktivitäten der Vereine im Bezirk; in großen Bezirken gegebenenfalls über die Ortsvereine
- Einberufung regelmäßiger Bezirksvorstandssitzungen und der jährlichen Bezirksmitgliederversammlung.
- Vertretung des Bezirks im Hauptvorstand, durch den Bezirksvorsitzenden oder seinen Stellvertreter
- verantwortlich für die übergeordnete Öffentlichkeitsarbeit der Vereine im Bezirk, darunter Herausgabe eines Informationsheftes/Veranstaltungskalenders
- Kontaktpflege zur Mehrheitsbevölkerung
- Meldung der Delegierten und der Mitgliederzahlen an das Generalsekretariat
- verantwortlich für die Bezirks- und Kulturgelder, hierunter Ausfallbürgschaften, und die Abrechnung dem Generalsekretariat gegenüber

### Die Aufgaben des SP-Kommunalvorstandes

- Wahrnehmung der parteipolitischen Interessen und der politischen Arbeit im Bezirk
- Planung, Durchführung und Koordinierung politischer Veranstaltungen im Bezirk
- Einberufung regelmäßiger Sitzungen des Kommunalvorstandes
- Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der SP-Vertreter in kommunalen Gremien
- Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse, Stadtratsgruppen etc.
- verantwortlich für politische Arbeitsgruppen und Teamarbeit
- Vertretung des Bezirks im Vorstand der Schleswigschen Partei durch den SP-Kommunalvorsitzenden oder seinen Stellvertreter

in **Zusammenarbeit** mit Kommunalvertretern, Kandidaten und dem Wahlausschuss verantwortlich für

- Planung und Durchführung des kommunalen Wahlkampfes
- Zusammenarbeit mit anderen Parteien im Bezirk
- Öffentlichkeitsarbeit der Schleswigschen Partei im Bezirk
- den schriftlichen Bericht zur SP-Hauptversammlung
- die Parteizuschüsse der Kommunen
- die Zuschüsse für politische Arbeit und die Abrechnung hierfür

## Anlage 3: Mustersatzung Ortsverein

### Bund Deutscher Nordschleswiger Ortsverein xxx

#### *§ 1 Namen und Ziele*

Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Nordschleswiger, Ortsverein xxx“.

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der deutschen Volksgruppe in xxx und Umgebung und die Mitwirkung an einer harmonischen Entwicklung im deutsch-dänischen Grenzland. Der Ortsverein ist zuständig für die deutsche Kulturarbeit vor Ort sowie für die Koordinierung der Termine der deutschen Vereine in seinem Einzugsgebiet.

Der Ortsverein gibt sich seine eigene Satzung, die nicht gegen die Bestimmungen der übergeordneten BDN Satzung verstoßen darf.

Das Wappen des Ortsvereins ist das BDN Wappen mit dem Zusatz Bund Deutscher Nordschleswiger und dem Namen des Ortsvereins.

#### *§ 2 Gebiet*

Die Feststellung und Abgrenzung des Gebietes des Ortsvereins erfolgt durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Ortsverein.

#### *§ 3 Mitgliedschaft & Mitgliedsbeitrag*

Die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Nordschleswiger wird durch Beitritt zu einem Ortsverein, in der Regel dem Ortsverein des Wohnsitzes, erworben. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Ortsvereinsvorstand.

Berufungsinstanz ist der BDN Hauptvorstand.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.

#### *§ 4 Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins.

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Sie wird spätestens vierzehn Tage vorher durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung im „Der Nordschleswiger“ und/oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Wenn mindestens 10 Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen, muss eine außerordentliche Generalversammlung durchgeführt werden. Ein Vorschlag zur Tagesordnung muss beigefügt sein.

Alle Mitglieder des Ortsvereins sind stimmberechtigt.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Generalversammlung beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Folgende Tagesordnungspunkte sind bei der ordentlichen Generalversammlung obligatorisch:

- Wahl eines Versammlungsleiters, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
- Wahl eines Protokollführers
- Jahresbericht des Vorsitzenden und des Kassierers
- Aussprache und Entlastung des Vorstandes
- Wahlen

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt. Nur der Vorsitzende wird direkt von der Generalversammlung gewählt.

Es werden zwei Revisoren für zwei Jahre gewählt.

Die Generalversammlung des Ortsvereins wählt Delegierte für vier Jahre, die den Ortsverein bei der BDN Delegiertenversammlung vertreten. Der Vorsitzende ist kraft Amtes Delegierter. Neben den Delegierten werden ein bis drei Vertreter gewählt.

Laut BDN Satzung wählen Ortsvereine mit 40 bis 80 Mitgliedern einen Delegierten sowie einen zusätzlichen Delegierten für jede angefangenen weiteren 40 Mitglieder.

Bei jeder Generalversammlung und Sitzung wird ein Protokoll geführt. Es enthält mindestens die Beschlüsse in genauer Fassung.

### *§ 5 Vorstand*

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, darunter

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassierer
- Protokollführer
- SP-Kontaktperson

Der Vorsitzende wird direkt von der Generalversammlung gewählt. Die übrigen Posten werden im und vom Vorstand verteilt.

Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ortsvereinsvorsitzende gehört dem Bezirksvorstand an, kann sich aber durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

### *§ 6 Finanzen*

Der Kassierer verwaltet die Gelder des Ortsvereins.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Nach Ende des Geschäftsjahres wird die Jahresrechnung des Kassierers durch die Revisoren überprüft.

Das Prüfungsergebnis wird im Kassenbuch schriftlich festgehalten. Die Revisoren sind berechtigt jederzeit Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

### *§ 7 Satzungsänderung*

Die Generalversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.

### *§ 8 Auflösung*

Der Ortsverein wird nur aufgelöst, wenn dies auf zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen beschlossen wird. Dazu ist auf der ersten Versammlung eine 2/3 Mehrheit und auf der zweiten eine einfache Mehrheit notwendig. Die Generalversammlung beschließt, wie das Vermögen des Vereins im Rahmen der deutschen Volksgruppe zu verwenden ist.

Angenommen von der Generalversammlung in xxx am

---

Versammlungsleiter

Ortsvereinsvorsitzender

*Alle Funktionsbezeichnung dieser Satzung  
sind grundsätzlich männlich/weiblich zu verstehen.*